

☒ **Beschluss (zu I.)**

☒ **Wahl (zu II.)**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 32/008/2013

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Thomas Tödter	Datum: 16.05.2013 Az.: 32-12/129402
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	01.07.2013	Vorberatung
Kreistag	15.07.2013	Beschluss und Wahl

Kommunalwahlen 2014 - Bildung des Kreiswahlausschusses

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

I. Der Kreiswahlausschuss besteht neben dem Kreiswahlleiter aus 10 Beisitzern.

Wahlvorschlag:

II. In den Kreiswahlausschuss werden folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

	Ordentliches Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1.		
2.		
3.		
4.		

- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Thomas Tödter	Datum: 16.05.2013 Az.: 32-12/129402
--	--

Kommunalwahlen 2014 - Bildung des Kreiswahlausschusses

Anlass der Vorlage:

In Nordrhein-Westfalen werden voraussichtlich am 25.05.2014 die Stadträte und Kreistage im Rahmen allgemeiner Kommunalwahlen gewählt. Spätestens am 20.11.2013 hat der anlässlich dieser Wahlen zu bildende Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Wahlausschuss ist ein in § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für das Wahlgebiet des Kreises Mettmann vorgeschriebenes Wahlorgan, dem im Wesentlichen folgende Aufgaben obliegen:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson ihn anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Städten (§ 18 Abs. 4 KWahlG) und
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Nach § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Kreiswahlausschuss neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem aus vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die von der Vertretung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bewerber für den Kreistag nicht gehindert sind, im Kreiswahlausschuss mitzuwirken.

Der Kreistag wählt die Beisitzer des Wahlausschusses und eine persönliche Vertretung für jeden Beisitzer; die Namen sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Der Kreiswahlausschuss kann, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse, neben den Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern keine Inkompatibilität nach § 13 KWahlG vorliegt. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind gemäß § 2 Abs. 7 KWahlG Bewerber um das Amt des Landrates oder des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Stadt, sofern eine solche Wahl ebenfalls ansteht. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Beisitzer des Wahlausschusses finden die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über Ausschlussgründe keine Anwendung.

Als einfachster Weg zur Besetzung des Wahlausschusses kommt nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) die Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag in Betracht.

In einer Vorabstimmung in der Interfraktionellen Runde am 04.03.2013 haben sich deren Mitglieder darauf verständigt, für den Kreiswahlausschuss zu den Kommunalwahlen 2014 wie 2009 10 Beisitzer zu benennen, wobei die Wahlvorschläge in folgender Aufteilung erfolgen sollen:

CDU	SPD	GRÜNE	FDP	UWG-ME	DIE LINKE
4	2	1	1	1	1

Nur wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, werden die Sitze für den Kreiswahlausschuss gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrO NRW im Zählverfahren nach Hare / Niemeyer verteilt.